

Landkreis Peine
Der Landrat

Az: 55

Vorlage-Nr.	96/2015
Ergänzung	
öffentlich	X
nichtöffentlich	
Kosten (Betrag in Euro)	
im Budget enthalten	
Auswirkung Finanzziel	
Mitwirkung Landrat	ja
Qualifizierte Mehrheit	nein
Datum	17.06.2015

Beschlussvorlage:

Neubesetzung des Kreisausschusses gem. § 75 NkomVG

Beschlussvorschlag:

Es wird folgende/r Kreistagsabgeordnete/r und sein/e/ihr/e Vertreter/in neu bestimmt:

_____ als Mitglied im Kreisausschuss

_____ als stellvertretendes Mitglied im Kreisausschuss.

Das der Fraktion FDP/FBI künftig zustehende Grundmandat wird von KTA Flöge wahrgenommen.

(LR)

(EKR / KBR / KSR)

Gremium	zuständig gem.	TOP	Datum	Ja	Nein	Enth.	Kenntnis	Vertagt
KA (Kreisausschuss)	§ 75.I NKomVG i.V.m. § 71.V NKomVG	5	01.07.2015					
KT (Kreistag)	§ 75.I NKomVG i.V.m. § 71.V NKomVG	6	01.07.2015					

Sachdarstellung:

Gemäß § 74 Abs. 3 NKomVG besteht der Kreisausschuss aus dem Landrat, sechs stimmberechtigten Kreistagsabgeordneten und den Mitgliedern nach § 71 Abs. 4 NKomVG (Grundmandat mit beratender Stimme).

Der Kreistag hat vor der Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses am 09.11.2011 beschlossen, dass dem Kreisausschuss vier weitere Kreistagsabgeordnete für die Dauer der Wahlperiode angehören.

Außerdem gehört ihm gemäß § 4 der Hauptsatzung des Landkreises Peine der Erste Kreisrat mit beratender Stimme an.

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ist für jedes Mitglied des KA ein Vertreter zu bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.

Nach der Auszählung gem. § 71 Abs. 2 NkomVG nach Hare/Niemeyer entfallen nach dem Übertritt von KTA Rother zur CDU-Fraktion und Bildung der Fraktion FDP/FBI auf die Gruppe SPD/Grüne 6 Sitze und auf die CDU 4 Sitze.